

Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO):

- Neuer Ausschuss „Standortangelegenheiten für Flüchtlinge“
- Änderung von § 49 Abs. 3 GeschO

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04286

1 Anlage: Namensliste der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des neuen Ausschusses

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 30.09.2015

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Neuer Ausschuss „Standortangelegenheiten für Flüchtlinge“

Es ist beabsichtigt, einen neuen Ausschuss einzurichten, der sich speziell mit Standortangelegenheiten für Einrichtungen zur Unterbringung für Flüchtlinge befassen soll. Der Ausschuss soll den Namen „Ausschuss für Standortangelegenheiten für Flüchtlinge“ erhalten und mit 17 Mitgliedern (einschließlich der vorsitzenden Person) besetzt werden.

Die Ereignisse der letzten Wochen haben gezeigt, dass hinsichtlich der Entscheidung über Standortfragen der bisherige monatliche Sitzungsrhythmus des zuständigen Sozialausschusses (bzw. der Vollversammlung) nicht ausreicht. Die Eilbedürftigkeit der zu treffenden Entscheidungen macht vielmehr eine in der Regel wöchentlich stattfindende Ausschusssitzung erforderlich. Die Schaffung eines speziellen Ausschusses für die Entscheidung über Standortangelegenheiten hat dabei den Vorteil, dass auch die mit der Entscheidung über den Standort zusammenhängenden Fragen (Anmietungen, Beauftragung von Immobiliendienstleistungen), die bislang vom Kommunalausschuss und vom Sozialausschuss nur vorberatend beschlossen werden konnten, von dem neuen Ausschuss als Senat entschieden werden können.

Der Ausschuss soll mit 17 Personen (einschließlich der vorsitzenden Person) besetzt werden. Die auf die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder entfallenden 16 Sitze werden unter Zugrundelegung des Berechnungsverfahrens nach Hare/Niemeyer verteilt. Danach verteilen sich die Sitze wie folgt:

| | | |
|----------------------------------------------------------|---|------------|
| CSU-Fraktion | 5 | Mitglieder |
| SPD-Fraktion | 5 | Mitglieder |
| Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/RL | 3 | Mitglieder |
| Fraktion Freiheitsrechte, Transparenz, Bürgerbeteiligung | 1 | Mitglied |
| Fraktion Bürgerliche Mitte - FREIE WÄHLER / BAYERNPARTEI | 1 | Mitglied |
| Ausschussgemeinschaft ÖDP/Linke | 1 | Mitglied |

Die Ausschussmitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder (vgl. § 5 Abs. 5 GeschO) werden von den Fraktionen und Gruppierungen in der heutigen Vollversammlung namentlich genannt und durch Stadtratsbeschluss bestellt, wobei bei den stellvertretenden Ausschussmitgliedern eine Reihenfolge in der Stellvertretung anzugeben ist.

Die Errichtung eines neuen Ausschusses macht eine Änderung der GeschO erforderlich:

In der GeschO sind aufzunehmen der Name des neuen Ausschusses, die Beschreibung seiner Zuständigkeiten und die Anzahl seiner Mitglieder. Außerdem sind Zuständigkeitsabgrenzungen zu anderen Ausschüssen (Sozialreferat, Kommunalreferat) erforderlich. Bei der Festlegung der Zuständigkeiten des neuen Ausschusses sollen auch ausdrücklich die Anmietung (insbesondere von Grundstücken) sowie Immobiliendienstleistungen aufgenommen werden, um auszuschließen, dass hierfür ein zusätzlicher Beschluss des Kommunalausschusses bzw. des Sozialausschusses oder der Vollversammlung (bei Überschreiten der in § 4 Nr. 14 und Nr. 24 genannten Wertgrenzen) erforderlich ist. Entscheidungen über Anmietungen und Immobiliendienstleistungen gehen daher vom Kommunalausschuss bzw. Sozialausschuss oder der Vollversammlung auf den neuen Ausschuss über.

2. Änderung von § 49 Abs. 3 GeschO

a) Schwierigkeiten bei der Umsetzung von § 49 Abs. 3 GeschO

In § 49 Abs. 3 GeschO ist geregelt, dass in einer Stadtratssitzung die vorsitzende Person den Vorsitz abzugeben hat, wenn sie gleichzeitig Referentin bzw. Referent für einen bestimmten Tagesordnungspunkt ist.

In den Sitzungen der Vollversammlung hat dies zur Folge, dass der Oberbürgermeister, der im Regelfall den Vorsitz führt, in den Fällen, in denen er bei einem Tagesordnungspunkt Referent der Vorlage ist, den Vorsitz an den zweiten Bürgermeister, bzw. wenn der zweite Bürgermeister nicht anwesend ist, an die dritte Bürgermeisterin abgibt.

In den Sitzungen der Ausschüsse ist die Vorsitzabgabe bei gleichzeitiger Referentenstellung der vorsitzenden Person komplizierter, da hier der Vorsitz nicht an einen der weiteren Bürgermeister geht, sondern an dasjenige ehrenamtliche Stadratsmitglied im Gremium, welches in der Reihenfolge des § 29 Abs. 1 GeschO zur Vertretung des Oberbürgermeisters berufen ist, soweit es zugleich Ausschussmitglied ist (§ 5 Abs. 4 GeschO) und in der Sitzung anwesend ist (§ 29 Abs. 3 GeschO).

Da sich die Umsetzung des § 49 Abs. 3 GeschO in der Praxis für einen flüssigen Sitzungsablauf als hemmend und umständlich erwiesen hat, wurde die Rechtsabteilung des Direktoriums beauftragt zu prüfen, ob die Regelung gestrichen werden kann.

b) Keine rechtliche Verpflichtung, sondern Ermessensentscheidung

Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass gegen eine Streichung aus rechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, da keine gesetzliche Verpflichtung besteht, den Vorsitz bei gleichzeitiger Referentenstellung aufzugeben.

Eine gesetzliche Verpflichtung den Vorsitz abzugeben, besteht gemäß Art. 36 Satz 2 GO nur in den Fällen, in denen die vorsitzende Person „persönlich beteiligt“ ist. Die Voraussetzungen einer persönlichen Beteiligung sind in Art. 49 Abs. 1 GO geregelt. Danach ist erforderlich, dass der Beschluss der vorsitzenden Person selbst oder einer angehörigen Person einen persönlichen Vor- oder Nachteil materieller oder Ideeller Art bringen kann. Die Möglichkeit, dass ein Beschluss entsprechend dem gestellten Antrag gefasst wird, ist aber kein derartiger Vorteil. Andernfalls dürfte auch kein ehrenamtliches Stadtratsmitglied seine eigenen von ihm gestellten Anträge im Stadtrat begründen und darüber abstimmen.

Eine gesetzliche Verpflichtung, den Vorsitz bei gleichzeitiger Referentenstellung abzugeben, ergibt sich auch nicht aus Art. 38 Kommunales Wahlbeamtengesetz, da auch diese Vorschrift einen Vor- oder Nachteil im Sinne von Art. 49 Abs. 1 GO voraussetzt.

Im Ergebnis ist daher die in § 49 Abs. 3 GeschO getroffene Regelung nicht gesetzlich vorgeschrieben; ihre Abschaffung steht daher im Ermessen des Stadtrats.

c) Abwägung und Empfehlung

Bei der Frage, ob die Vorschrift gestrichen werden soll, sind ihre Vorteile mit den Nachteilen abzuwägen. § 49 Abs. 3 GeschO soll verhindern, dass die vorsitzende Person die ihr aufgrund der Sitzungsleitung zustehenden Befugnisse (Worterteilung, Wortentzug, Ordnungsrufe, Rederecht) voreingenommen ausüben kann, wenn sie zugleich Referent einer Beschlussvorlage ist und damit ein Interesse an einer Beschlussfassung entsprechend ihrem Antrag hat. Angesichts der beschränkten Befugnisse, die sich aus der Sitzungsleitung ergeben, ist jedoch die Befürchtung, die vorsitzende Person könnte den Beratungsverlauf und damit das Abstimmungsergebnis durch ihre Sitzungsleitung beeinflussen, nicht begründet.

Als weiterer Vorteil von § 49 Abs. 3 GeschO könnte genannt werden, dass es für die vorsitzende Person oft schwierig ist, ihre sitzungsleitenden Befugnisse auszuüben, wenn sie gleichzeitig Referent ist, insbesondere wenn sie am Rednerpult steht. In diesen Fällen würde es aber ausreichen, die zwingende Vorschrift von § 49 Abs. 3 GeschO in eine Kann-Bestimmung abzuändern. Die vorsitzende Person kann dann selbst entscheiden, ob sie den Vorsitz abgeben will, wenn sie zugleich Referent ist.

Im Ergebnis sollte daher § 49 Abs. 3 GeschO als Kann-Bestimmung gefasst werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Verwaltungsbeirat der Rechtsabteilung des Direktoriums, Herrn Stadtrat Johann Altmann, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Im Zusammenhang mit der Errichtung des neuen Ausschusses wird die Geschäftsordnung wie folgt geändert:
 - a) In § 7 GeschO wird am Ende von Absatz 1 nach Nummer 13 folgender Text aufgenommen:

„14. Der Ausschuss für Standortangelegenheiten für Flüchtlinge 17

für die Festlegung der Standorte für Flüchtlingsunterkünfte, einschließlich der damit verbundenen Anmietungen, unabhängig von der Miethöhe, und der Immobiliendienstleistungen, z. B. für Sicherheit und Reinigung.“
 - b) In § 7 GeschO wird bei der Festlegung der Zuständigkeiten des Sozialausschusses (Nr. 4) nach „für Angelegenheiten des Amtes für Wohnen und Migration,“ hinzugefügt: „, soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Standortangelegenheiten für Flüchtlinge gegeben ist,“.
 - c) In § 7 GeschO wird bei der Festlegung der Zuständigkeiten des Kommunalausschusses (Nr. 5) nach „für alle im Bereich des Kommunalreferates anfallenden Angelegenheiten einschließlich ITK-Vorhaben,“ hinzugefügt: „,soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Standortangelegenheiten für Flüchtlinge gegeben ist,“.
 - d) In § 4 GeschO wird bei der Zuständigkeit der Vollversammlung für Anmietungen (Nr. 24) nach „wenn die Jahresmiete 0,5 Mio. Euro übersteigt“ hinzugefügt: „, soweit nicht die Anmietung in die Zuständigkeit des Ausschusses für Standortangelegenheiten für Flüchtlinge fällt;“.
 - e) In § 4 GeschO wird bei der Zuständigkeit der Vollversammlung für Maßnahmen mit Ausgaben (Nr. 14) nach „und anderen Maßnahmen mit Ausgaben von mehr als 2,5 Mio. Euro“ hinzugefügt: „,soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Standortangelegenheiten für Flüchtlinge gegeben ist“.
2. Die Ausschussmitglieder des Ausschusses für Standortangelegenheiten für Flüchtlinge sowie ihre Stellvertretungen werden entsprechend den in der heutigen Sitzung namentlich genannten Vorschlägen bestellt (s. Anlage).
3. Die Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

§ 49 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist die vorsitzende Person gleichzeitig Referentin bzw. Referent für einen bestimmten Tagesordnungspunkt, so kann sie den Vorsitz abgeben (s. § 29 Abs. 1).“
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Der Referent

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenografischen Sitzungsdienst

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Direktorium - Rechtsabteilung
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Direktorium – Rechtsabteilung

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt

2. **An das Büro des Oberbürgermeisters**
an das Büro 2. Bürgermeister
an das Büro 3. Bürgermeisterin
an das Direktorium – Leitung
an das Direktorium – GL
an das Direktorium – GL/3 DV (RIS)
an das Direktorium – HA I Presse- und Informationsamt
an das Direktorium – HA I Protokollabteilung
an das Direktorium – HA I ZV
an das Direktorium – HA I Stadtarchiv
an das Direktorium – HA II/V1
an das Direktorium – HA II V3 Stenographischer Dienst
an das Direktorium – HA II Stadtkanzlei
an das Direktorium – HA III/STRAC
an das Direktorium – IT@M
an das Baureferat
an das Kommunalreferat
an das Kreisverwaltungsreferat
an das Kulturreferat
an das Personal- und Organisationsreferat
an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
an das Referat für Bildung und Sport
an das Referat für Gesundheit und Umwelt
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
an das Sozialreferat
an die Stadtkämmerei
z. K.

Am